

# Bekanntmachung

## *Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hillstett vom 23. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2001*

Der Stadtrat hat am 03. Dezember 2001 aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabebesatzung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hillstett vom 23.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2001, folgendes beschlossen:

### § 1

Nach § 9 wird ein neuer § 9 a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

#### „§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der vorhandenen Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m <sup>3</sup> /h	15,00 DM/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	20,00 DM/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	30,00 DM/Jahr“

### § 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,70 DM pro cbm entnommenen Wassers.“

### § 3

- (1) Ab 01. Januar 2002 wird in § 9 a Abs. 2 der Betrag von 15,00 DM durch 7,66 €, der Betrag von 20,00 DM durch 10,23 € und der Betrag von 30,00 DM durch 15,34 € ersetzt.
- (2) Ab 01. Januar 2002 wird in § 10 Abs. 3 der Betrag von 0,70 DM durch 0,36 € ersetzt.

### § 4

- (1) Die §§ 1 und 2 dieser Satzung treten rückwirkend ab 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) § 3 dieser Satzung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Rötz, 27. Dezember 2001  
STADT RÖTZ

i. V.

Rötzer, 2. Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht durch  
Anschlag an die Gemeindetafeln am 28.12.2001  
sowie durch Bekanntgabe in der Tagespresse;  
abzunehmen am 17.01.2002